

**Bekanntmachung nach Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung Nr. 17 betreffend einen Antrag auf
Negativattest oder Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 EWG-Vertrag (Sache IV/-2/33.031 —
Fiat/Hitachi)**

(91/C 206/03)

1. Am 23. Dezember 1988 wurde bei der Kommission ein Antrag auf Erteilung eines Negativattests, ersatzweise auf Freistellung nach Artikel 85 Absatz 3 eines Gemeinschaftsunternehmens für Herstellung von Vertrieb von Hydraulik-Baggern gestellt.

Die Parteien

2. Anmelder sind Fiat Geotech Technologie per la terra SpA (Fiat) und Hitachi Construction machinery Co. Ltd (Hitachi). Fiat Geotech ist eine Tochter der Fiat SpA Turin. Hitachi ist eine Tochter von Hitachi Limited of Japan.

Produkt und Markt

3. Hauptzeugnisse sind Hydraulikbagger zwischen 10,5 Tonnen und 45 Tonnen. Das sind mittelgroße und große Modelle, die hauptsächlich im Straßenbau, auf Großbaustellen, im Bergbau und in Steinbrüchen Verwendung finden.

4. Die Bagger werden ebenso wie sechs andere Typen von Erdbewegungsgeräten (Radlader, Raupenlader, Löffeltiefbagger, Bulldozer, Straßenhobel und Schrapper) in der ganzen Welt verkauft. Es gibt lokale Märkte, aber die Großkunden, die allerdings nur 10 % des Marktes ausmachen, sind internationale Bauunternehmen, die ihre Maschinen in jedem Land der Welt für den Einsatz in jedem Land der Welt kaufen können.

5. Hydraulik-Zylinder für Hydraulikbagger und andere Baumaschinen sollen ebenfalls von dem Gemeinschaftsunternehmen produziert werden — für den Einbau in die eigenen Maschinen, aber auch für den Verkauf. Außerdem betreffen die Vereinbarungen den Einkauf von Teilen für den Einbau und für das Ersatzteilgeschäft. Die Vereinbarungen können auch die Herstellung und den Vertrieb von anderen Erdbewegungs- oder Baumaschinen betreffen. Viele Bauteile und Baugruppen, die in den Baggern Verwendung finden, Motoren beispielsweise, werden auch für eine Vielzahl anderer Maschinen verwendet.

6. Es gibt viele Unternehmen, die Hydraulikbagger bauen. Die acht größten Hersteller in der Gemeinschaft haben einen Marktanteil von 75 %; der Marktführer hat fast 15 %. Fiat belegt in der Gemeinschaft den sechsten Platz, nur ist das Bild je nach Land sehr verschieden: hoher Marktanteil in Italien, gefolgt von Spanien und Frankreich, aber in den anderen Ländern kaum vertreten. Hitachi kommt an achter Stelle, und ist im Vereinigten Königreich, in Irland und in den Niederlanden stark vertreten. Fiat und Hitachi zusammen belegen Platz 4 mit einem Marktanteil von 12 %, den sie über das Gemeinschaftsunternehmen auf 16 % anzuheben hoffen.

Die Vereinbarungen

7. Die angemeldeten Vereinbarungen sehen die Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens mit dem Namen Fiat-Hitachi Excavators SpA (Fiat-Hitachi) mit Sitz in Italien vor. Dieses Unternehmen begann den Handel mit der Übernahme der gesamten Fiat-Palette von Baggern und Hydraulikzylindern. Sie entwickelte dann aber eine neue Fiat-Hitachi-Palette mit Hitachi-Technologie.

8. Das Gemeinschaftsunternehmen hat Exklusivitätsrechte für ganz Westeuropa einschließlich EWG, Mittelmeer und Afrika, aber auch Zugang zu den USA (wo Hitachi ein Gemeinschaftsunternehmen mit Deere hat), und zu den früheren COMECON-Ländern. Kein Zugang besteht zur restlichen Welt, hier hat Hitachi sich Exklusivitätsrechte gesichert; allerdings kann Fiat auch weiterhin seine Produktpalette über Fiatallis Latino-Americano produzieren und verkaufen.

9. Fiat und Hitachi übertragen die einschlägige Technik auf das Gemeinschaftsunternehmen. Durch die Fiat-Lizenzen wird Fiat-Hitachi zum Gemeinschaftseigner der Technologie zusammen mit Fiat. Die Hitachi-Lizenz ist ausschließlich für die Märkte, auf denen das Gemeinschaftsunternehmen Exklusivrechte besitzt, auf den anderen Märkten ist sie nicht ausschließlich. Die Lizenzen sind unwiderruflich und gelten zeitlich unbegrenzt.

10. Nach Besprechungen mit den zuständigen Stellen der Kommission haben sich die beiden Parteien verpflichtet, ihre Vereinbarungen dahin gehend zu interpretieren, daß Fiat/Hitachi und Hitachi im Exklusivbereich des anderen verkaufen können, aber nur passiv; das heißt, soweit der Gemeinsame Markt betroffen ist, sucht keiner der beiden dort Aufträge; beide nehmen aber Bestellungen an.

11. Nach den Vereinbarungen kauft das Gemeinschaftsunternehmen seine gesamten Motoren von Iveco (die zum Fiat-Konzern gehört) und alle nicht selbst hergestellten Hydraulik-Teile von Hitachi.

12. Fiat und Hitachi gewähren ihrem Gemeinschaftsunternehmen oder einander Rechte für Herstellung und Vertrieb neuer Erdbewegungsgeräte und neuer Muldenkipper, Kräne und Tunnelbohrmaschinen auf den Exklusivmärkten des Gemeinschaftsunternehmens.

13. Zu den Vereinbarungen gehört auch eine Minderheitsbeteiligung von Sumitomo an dem Gemeinschaftsunternehmen. Sie schließen ferner Bestimmungen zum Kauf von Anlagen, Material und Teilen von Sumitomo ein, dieses jedoch nur auf Wunsch des Gemeinschaftsunternehmens und nicht als ausschließliche Bezugsverpflichtung.

14. Das Gemeinschaftsunternehmen besteht zunächst bis 2001, kann aber verlängert werden. Die verschiedenen Ausschließlichkeitsrechte bleiben bis zum Ende des Jahres 2001 in Kraft.

— alle potentiell restriktiven Klauseln in den Vereinbarungen seien zur Erreichung der Ziele unerlässlich, insbesondere werde das Gemeinschaftsunternehmen auch nach dem Auslaufen der Lizenzen die gesamte Technologie frei nutzen können.

Das Vorbringen der Parteien

15. Die Parteien beantragen ein Negativattest mit der Begründung, daß Fiat sich vom Markt zurückziehe und Fiat und Hitachi deshalb keine Konkurrenten mehr seien.

16. Hilfsweise fordern die Parteien eine Freistellung nach Artikel 85 Absatz 3 mit folgenden Argumenten:

- Die Vereinbarungen führten zu technologisch fortgeschrittenen Produkten;
- Vertrieb und Kundendienst würden verbessert;
- der Marktanteil des Gemeinschaftsunternehmens im Jahr 1988 werde auf nur 16 % in der ganzen Gemeinschaft geschätzt;
- aus diesen Gründen führten die Vereinbarungen im Preis, in der Qualität und in der Zuverlässigkeit Vorteile für den Verbraucher herbei;

Die Absichten der Kommission

Ohne damit dem Ausgang des Verfahrens vorgreifen zu wollen (*), beabsichtigt die Kommission, für die angemeldeten Vereinbarungen eine Freistellung nach Artikel 85 Absatz 3 zu erteilen. Interessenten werden gebeten, ihre Bemerkungen innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung unter Angabe des Aktenzeichens IV/33.031 Fiat-Hitachi an folgende Adresse zu richten:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
 Generaldirektion Wettbewerb,
 Direktion Kartelle und Mißbrauch marktbeherrschender Stellungen I,
 rue de la Loi 200,
 B-1049 Brüssel.

(*) ABl. Nr. C 295 vom 2. 11. 1983, S. 6.

Zusammenfassung der laufenden Ausschreibungen, veröffentlicht im *Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, die von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) finanziert werden (Europäischer Entwicklungsfonds (EEF) sowie EG-Haushalt)

(Woche vom 30. Juli bis 3. August 1991)

(91/C 206/04)

Nummer der Ausschreibung	Nummer und Datum des Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften „S“	Land	Gegenstand der Leistung	Angebotsabgabedatum
3432	S 143, 31. 7. 1991	Ägypten	EG-Giza: Verschiedene Lieferungen (Ergänzende Angaben)	17. 9. 1991